

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII

ab 01.01.2026

1. Grundlagen der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände, Vereine und Organisationen gemäß SGB VIII nach dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden bzw. der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Alle Zuwendungen erfolgen ohne Rechtsanspruch.
- 1.2 Grundlage für die Förderung sind insbesondere die §§ 1, 2, 9, 11, 12, 72a und 74 des SGB VIII. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen in Zusammenwirken mit Fördermitteln der Kommunen (siehe Art. 30 AGSG) und in Verbindung mit sonstigen Fördermöglichkeiten (Bezirk, Land, Bund, Europamittel) dazu beitragen, dass die Jugendverbände, Vereine und Organisationen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen können.
- 1.3 Leitgedanken bei der Erstellung der Richtlinien sind der Grundsatz der Gleichbehandlung von Organisationen und Gruppen und die Sicherstellung vielfältiger bedarfsgerechter Angebote der Jugendarbeit.
- 1.4 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen werden stets als Fehlbedarfszuschüsse ausbezahlt.
- 1.5 Über die jährlich zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss.
- 1.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.
- 1.7 Gemeinden, Schulen, Schülergruppen, Organisationen der Flüchtlingsarbeit und Unternehmen sind nur in Teilbereichen antragsberechtigt. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings, die Richtlinie Kinderferienbetreuung und die Richtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt.“
- 1.8 Grundsätzlich werden nur Vereine und Organisationen gefördert, die mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen haben.
- 1.9 Bei Presseveröffentlichungen und sonstigen Medienberichten ist auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

2. Förderbereiche

- 2.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 2.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit
- 2.3 Förderung von hauptberuflichem Personal für überörtliche Jugendarbeit
- 2.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit
- 2.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten
- 2.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- 2.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen
- 2.8 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.9 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten
- 2.10 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit
- 2.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt
- 2.12 Förderung der Kinderferienbetreuung
- 2.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt
- 2.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

3. Ausführungsbestimmungen

3.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

3.1.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll Jugendgruppen, Sportvereine, Schützenvereine und musische Organisationen bei ihren qualifizierten verbandsspezifischen Angeboten unterstützen.

3.1.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die musiche Jugendarbeit wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend dessen Richtlinien gefördert. Die Sport- und Schützenvereine, Jugendorganisationen und örtlichen Jugendgemeinschaften werden über den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt gemäß dessen Richtlinien und der Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis gefördert. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings. Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden den Meldebögen an die Landesverbände entnommen.

3.1.3 Förderhöhe

Alle berechtigten Antragsteller beim Kreisjugendring erhalten pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung von höchstens 4.- €. Der Musikrat legt den Fördersatz im Rahmen seines Gesamtetats selbst fest.

3.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit

3.2.1 Förderzweck

Die Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit soll die Qualität von Jugendarbeit sicherstellen und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation in der Jugendarbeit unterstützen. Da alle im Folgenden aufgeführte Förderbereiche Qualifikation voraussetzen, soll insgesamt die Bereitschaft gestärkt werden, sich durch den Erwerb von Übungsleiterzetteln oder der bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Card zu qualifizieren.

3.2.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.2.2.1 Übungsleiterzuschuss

Maßgeblich für diesen Zuschuss ist der prozentuale Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins. Bei der Berechnung werden die gültigen Übungsleiterlizenzen des Vereins berücksichtigt. Das Jugendamt bewilligt den Zuschuss im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern.

3.2.2.2 Einsatz von Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. Dirigentinnen und Dirigenten

Die Förderung von qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleitern sowie von Dirigentinnen und Dirigenten wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt durchgeführt.

3.2.2.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin in der Jugendarbeit, der oder die im Abrechnungsjahr kontinuierlich für eine dem Kreisjugendring angeschlossene Jugendorganisation, für einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe oder innerhalb der Gemeindejugendarbeit aktiv als verantwortliche Leiterin bzw. verantwortlicher Leiter tätig war bzw. eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen geleitet hat, kann eine pauschale Kostenerstattung beantragen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Card (JuLeica) sein und nicht bereits einen anderen Kreiszuschuss (z.B. nach Punkt 3.2.2.1.) beantragt oder erhalten haben. Bei einer erneuten Ausstellung der JuLeica muss der Antragsteller bzw. die Antragsstellerin nachweisen, dass er bzw. sie in den zurückliegenden 3 Jahren mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat. Die antragsberechtigten Personen müssen bis zum 31. März für das Vorjahr unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes beim Kreisjugendamt den Zuschuss beantragen und bekommen diesen erstattet.

3.2.3 Förderhöhe

3.2.3.1 Zuschuss für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Der Zuschussbetrag errechnet sich aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, sowie der Summe aller gültigen Lizenzen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereines.

3.2.3.2 Einsatz von Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Dirigentinnen und Dirigenten

Die Förderhöhe legt der Musikrat im Rahmen seines Etats selbst fest.

3.2.3.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 65.- € pro Kalenderjahr.

3.3 Förderung von pädagogischem Fachpersonal für die überörtliche Jugendarbeit

3.3.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll in den Einrichtungen der Jugendarbeit des Landkreises für eine ausreichende Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal für die überörtliche Jugendarbeit sorgen.

3.3.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wenn die Einrichtungen überörtliche Bedeutung haben, die Konzeptionen der Einrichtungen vielfältige Angebote beinhalten und diese in der Praxis auch umgesetzt werden. In den Einrichtungen der betreffenden Gemeinde müssen insgesamt pädagogische Fachkräfte im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalenten tätig sein. Die Förderung von Gemeindejugendpflegerinnen bzw. -pflegern ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist jährlich bis 15. August für das Folgejahr einzureichen und die aktuelle Konzeption einschließlich überörtlicher Jugendarbeit beizufügen. Für die Bezuschussung in 2026 ist die Antragstellung bis 31.01.2026 ausreichend. Über die Förderung entscheidet der

Jugendhilfeausschuss. Die Zuwendungsempfänger belegen den zweckgebundenen Mitteleinsatz im jährlichen Verwendungsnachweis.

3.3.3 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Festbetragszuschuss in Höhe von 11.000 € pro Jahr.

3.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit

3.4.1 Förderzweck

Sportvereine, Schützenvereine, Jugendverbände und Jugendgruppen sollen durch den Zuschuss ihre räumlichen Möglichkeiten für die Angebote der Jugendarbeit erweitern und verbessern können. Sie erhalten Zuschüsse für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung sowie Renovierung der Immobilien und Anlagen im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

3.4.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.4.2.1 Sportanlagen und Sportbauten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn und bis spätestens 15. August eines Jahres beim Landratsamt eingehen.

Als maßgebliche Bausumme für die vom Landkreis zu fördernden Anlagen des Jugendsports wird der Teil der vom Bayerischen Landessportverband anerkannten Baukosten berücksichtigt, der dem prozentualen Anteil der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins entspricht.

Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid des BLSV beizufügen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In der Regel erfolgt die Auszahlung in mehreren jährlichen Raten.

3.4.2.2 Jugendräume, Jugendheime, Jugendfreizeitsäten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn und bis spätestens 15. August eines Jahres beim Landratsamt eingehen. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigelegt werden. Neubauten müssen grundsätzlich barrierefrei geplant sein. Bei Jugendräumen, die Teil einer Gesamtbaumaßnahme sind, muss vom Antragsteller eine detaillierte Berechnung des prozentualen Anteils der überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume an der Gesamtmaßnahme vorgelegt werden. Dieser Anteil ist maßgebend für die Berechnung der geplanten Baukosten und des Zuschusses. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die geförderten Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Jahren für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

3.4.2.3 Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt eingehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen. In Ausnahmefällen auch zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten zu diesem Zweck. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings.

3.4.3 Förderhöhe

3.4.3.1

Maßnahmen werden erst ab einer Bausumme von 2.500 € gefördert. Auf oben genannten Grundlagen werden Baumaßnahmen mit einem zuschussfähigen Betrag

von 2.501 € bis 20.000 €	mit 10%
von 20.001 € bis 100.000 €	mit 7,5 %
von 100.001 € bis 400.000 €	mit 5%

der geplanten Baukosten gefördert, aber mindestens mit dem Höchstbetrag, der sich bei Anwendung der jeweils niedrigeren als der maßgeblichen Betragsgruppe errechnet.

Die Höchstfördersumme beträgt 20.000 €.

3.4.3.2

Werden bei einer Umbaumaßnahme spezielle Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit getroffen (z.B. Aufzüge, Rampen, Leitsysteme, Induktionsschleifen) können diese Kosten gesondert dargestellt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme des bzw. der Behindertenbeauftragten des Landkreises einzuholen. Bei Zustimmung des bzw. der Behindertenbeauftragten werden diese Maßnahmen mit zusätzlich bis zu 50% der geplanten Baukosten gefördert, höchstens jedoch mit 20.000.- €.

Umbauten und Renovierungen von Jugendräumen, die ausschließlich der Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit dienen, werden vom Landkreis abweichend von 3.4.3.1 mit 50% der maßgeblichen Baukosten gefördert, höchstens jedoch mit 20.000.- €. Auch hier ist die Zustimmung des bzw. der Behindertenbeauftragten des Landkreises erforderlich.

3.4.3.3

Bei Kleinrenovierungen ist eine Förderung nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2.500.- € betragen. Bei Maßnahmen über 2.500.- € erfolgt eine Förderung nach 3.4.2.2. Bei Kleinrenovierungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten

3.5.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um neue Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Besonders gefördert werden Projekte, Initiativen und Aktivitäten mit jungen Menschen aus Einwanderungsfamilien und geflüchteten Menschen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie geschlechtsspezifische, diversitätsbewusste und inklusive Jugendarbeit.

3.5.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist mit Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.5.3 Förderhöhe

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

3.6.1 Förderzweck

Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierte Aus- und Fortbildungen anzubieten bzw. diese zur Teilnahme an solchen Aus- und Fortbildungen aufzufordern.

3.6.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.6.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 9,00 € pro Lehrgangstag und Person. Die Förderhöchstsumme liegt bei 1.200,00 €. Bei eintägigen Maßnahmen beträgt die Förderung 4,50 € pro Person.

3.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen

3.7.1 Förderzweck

Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu qualifizieren. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter und Jugendleiterinnen gefördert werden, zusätzliche verbandsübergreifende Angebote der Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.

3.7.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.8. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

3.8.1 Förderzweck

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der non-formalen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist die außerschulische Jugendbildung durch die Strukturmerkmale Freiwilligkeit, Interessenorientierung und Selbstbestimmung.

Gefördert werden Angebote, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die jugendlichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung beteiligt werden.

3.8.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR soll darauf hinwirken, dass die Bildungsmaßnahme unter qualifizierter Leitung steht (Juleica oder fachbezogene Ausbildung).

3.8.3. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 11,00 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1.700,00 €. Pro Seminarabend beträgt die Förderung 5,50 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer.

3.9. Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten

3.9.1 Förderzweck

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.9.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR muss darauf hinwirken, dass die Freizeitmaßnahmen unter qualifizierter Leitung stehen. (JuLeica) Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.9.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 2.100 € bzw. 2.350 € (ab 10 Tage).

3.10. Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit

3.10.1 Förderzweck

Den Gruppen und Verbänden soll mit der Förderung die Anschaffung von größeren Geräten und Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Sportgeräte.

3.10.2 Verfahren und Zuständigkeit

Pro Jahr wird pro Organisation maximal ein Antrag gewährt. Dieser muss mit Kostenvoranschlag bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.10.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 33% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750 €.

3.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt

3.11.1 Förderzweck

Mit der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände auf Kreisebene, werden die Struktur und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Bayern gestärkt und unterstützt.

3.11.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die Förderung des Kreisjugendrings bestimmt sich nach dem Grundlagenvertrag zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.11.3 Förderhöhe

3.11.3.1 Förderung von Personal

Zum Kreisjugendring werden ein(e) in Vollzeit beschäftigte(r) Kommunale(r) Jugendpfleger bzw. Jugendpflegerin als Geschäftsführung mit einem Zeitanteil von 80% und eine in Vollzeit beschäftigte Verwaltungskraft mit einem Zeitanteil von 95% der jeweiligen Arbeitszeit abgeordnet. Der Landkreis übernimmt auch die Kosten für die notwendigen Fortbildungen und Dienstreisen dieses Personals.

3.11.3.2 Förderung von Sach- und Bewirtschaftungskosten

Dem Kreisjugendring werden für die Erledigung seiner satzungsgemäßen und ihm übertragenen Aufgaben die notwendigen Räumlichkeiten sowie die hierzu notwendige Ausstattung für den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Ebenso erhält er Räumlichkeiten für die Lagerung von Material für die Jugendarbeit. Zusätzlich übernimmt der Landkreis die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb in dieser Geschäftsstelle.

3.11.3.3 Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben

Für die Durchführung von eigenen Maßnahmen und Angeboten erhält der Kreisjugendring eine jährliche Zuweisung.

3.12. Förderung der Kinderferienbetreuung

3.12.1 Förderzweck

Die Förderung der Kinderferienbetreuung soll den quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung in den Ferien für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren unterstützen. Durch qualifizierte projektbezogene Bildungs- und Freizeitangebote in den Ferienzeiten wird ein qualifizierter Beitrag zur Umsetzung der Ziele des SGB VIII und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geleistet.

3.12.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes beim Landratsamt einzureichen. Nach Prüfung der Kriterien erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe festgelegt ist. Näheres regelt die Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt (siehe Anlage).

3.12.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 12.- € pro Tag und Kind, wobei der Elternbeitrag pro Tag 16.- € nicht überschreiten darf. Um auch Kindern mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezüglich Kosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.

3.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt

3.13.1 Förderzweck

Die Förderung zielt auf die Integration und Inklusion von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und auf die Bekämpfung von Rassismus sowie politischem und religiösem Extremismus in jeglicher Form. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen zur Stärkung des demokratischen Bewusstseins junger Menschen im Rahmen der politischen Bildung. Ziel ist es, die Chancen einer Gesellschaft der Vielfalt (Diversität) zu erkennen und zu nutzen.

3.13.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich oder über die Homepage des Landkreises Erlangen-Höchstadt einzureichen. Näheres regelt die Förderrichtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt“.

3.13.3. Förderhöhe

Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt maximal 700.- €. Um auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Sprachbarrieren eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.

3.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

3.14.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen bzw. unterstützen. Unter besonderen Bedarfen sind beispielhaft zu verstehen: Teilnehmende mit geistiger, körperlicher, seelischer oder Sinnesbehinderung, chronischer Erkrankung oder Migrationshintergrund mit Sprachdefiziten.

3.14.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.14.3 Förderhöhe

Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich zu anderen Fördermitteln der Jugendarbeit zu 100% bis zu einer Gesamtsumme von 2.000.- € pro Maßnahme gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag bei der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten und es muss bestätigt werden, dass Leistungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe geprüft worden sind.

**Anlage: Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt
ab dem 01.01.2026**

1. Rechtliche Grundlage

Die Förderung der Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt erfolgt als Bestandteil der Jugendarbeit auf der Basis des § 11 SGB VIII.

2. Förderzweck

- (1) Die Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt zielt auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung in den Ferien für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren.
- (2) Mit der Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt sollen bereits bestehende Aktivitäten auf gemeindlicher Ebene gewürdigt und unterstützt und basierend auf der Bedarfserhebung als attraktives Ferienangebot auch in den Folgejahren zuverlässig angeboten werden.
- (3) Durch diese wohnortnahe Unterstützung und Entlastung der Familien bei der Planung von Urlaubs- und Betreuungszeiten in Verbindung mit beruflichen Verpflichtungen der Eltern soll der Landkreis Erlangen-Höchstadt noch familienfreundlicher werden.
- (4) Durch qualifizierte, projektbezogene Bildungs- und Freizeitangebote in den Ferienzeiten wird ein qualifizierter Beitrag zur Umsetzung der Ziele des SGB VIII geleistet.

3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Antragsberechtigt sind die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Unternehmen, die Mitgliedsgruppen und -gemeinschaften des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt, Träger von Kindertagesstätten, kirchliche Träger sowie Träger der Jugendhilfe, deren Zuständigkeit mindestens teilweise auf Landkreisgebiet liegt.
- (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind reguläre Ferienmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen, Privatpersonen sowie politische Parteien und ihre Gruppierungen.
- (3) Grundsätzlich wird die Förderung gewährt für Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

4. Förderkriterien

Gefördert werden Angebote, welche folgende Kriterien erfüllen:

1. Tagesbetreuung mit Beginn und Ende wohnortnahm/ in der Wohngemeinde;
2. Die Maßnahme sollte für jeweils mindestens 1 zusammenhängende Woche (soweit möglich Montag bis Freitag) konzipiert sein. Sie muss ein tägliches Betreuungsangebot von in der Regel mindestens 6 Zeitstunden umfassen;
3. Die Maßnahme beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung und die Versorgung mit Getränken;
4. angemessene Gruppengröße mit max. 12 Kindern je Betreuungsperson;
5. thematisch gestaltete Betreuung, d. h. Bildungsanteil ist vorhanden (z. B. gesunde Ernährung, Umweltbildung, Medienerziehung);
6. Der Träger hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen;

7. Der/die Leiter/in der Maßnahme muss über eine pädagogische Ausbildung verfügen (z. B. Dipl. Sozialpäd., Erzieher/in) oder aber zumindest im Besitz einer gültigen Juleica sein und langjährige Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit belegen;
8. Die Maßnahme muss von Beginn an offen sein für alle Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt. In konzeptionell begründeten Einzelfällen kann bezüglich des Zugangsalters eine Abweichung genehmigt werden;
9. Der Antragssteller erklärt sich mit der Veröffentlichung der Angaben zur Maßnahme in den Landkreismedien einverstanden. Der Antragsteller muss Kontaktdaten angeben, um allen Interessierten die Anmeldung zu ermöglichen;
Bei jeglichen Veröffentlichungen des Antragstellers bezüglich der betreffenden Kinderferienbetreuung ist auf die Förderung durch Mittel des Landkreises hinzuweisen.
10. Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung darf 16 €/Tag/Kind nicht überschreiten.

5. Förderhöhe und Verfahren

- (1) Der Landkreis fördert Ferienbetreuung nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien mit 12 €/Tag/Kind. Um auch Kindern mit Behinderung eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden. Die entsprechenden Mehrkosten sind im Verwendungsnachweis zu benennen. Der Förderbetrag darf den Fehlbetrag zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme nicht übersteigen.
- (2) Spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes soll ein Antrag mit folgendem Inhalt und einer rechtsverbindlichen Unterschrift eingereicht werden:
 - Beschreibung der Ferienbetreuung mit geplanter Teilnehmerzahl, zeitlichem Umfang und inhaltlicher Ausrichtung sowie Ort der Maßnahme
 - Qualifikation der Leitungsperson mit Belegen
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- (3) Nach Prüfung der Kriterien erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderhöhe enthalten ist.
- (4) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus:
 - Bestätigung der überörtlichen Veröffentlichung der Maßnahme
 - Bericht über den tatsächlichen Ablauf
 - Auflistung der förderfähigen Teilnehmer nach Alter, Wohnort und Geschlecht (anonym)
 - Abrechnung mit einer Auflistung der Ausgaben und Einnahmen
- (5) Die bereit gestellten Kreismittel sind Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltssmittel. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
- (6) Über die Vergabe der bewilligten Haushaltssmittel entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie im pflichtgemäßen Ermessen. Dabei werden Anträge grundsätzlich entsprechend ihres Posteingangs bearbeitet.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt tritt per Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.11.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.